

Zollrechtliche Vorschriften bei Seereisen ins Ausland

Telefonische Auskunft des Zollamtes Mukran am 19.04.2018

Bei Seereisen mit dem eigenen Boot innerhalb der Grenzen des Schengen-Raums besteht aus bundespolizeilicher Sicht keine Meldepflicht beim Verlassen des Heimatlandes oder der Einreise. Dies betrifft die reine "Paßangelegenheit".

Anders verhält es sich zollrechtlich.

Beim Verlassen des Landes (12 sm - Zone) muss nicht ausklariert werden.

Ob im Zielland (z.B. Dänemark oder Schweden) einklariert werden muss, hängt von den jeweiligen Landesvorschriften ab, in der Regel ist diese Formalität jedoch vorgeschrieben, in der Praxis wird nur unterschiedlich Wert darauf gelegt.

Bei der Rückkehr nach Deutschland über die Hohe See (AWZ - Ausschließliche Wirtschaftszone) ist der erste auf dem Weg liegende Zolllandungsplatz **anzulaufen**, der Schiffsführer unterliegt der "Gestellungspflicht".

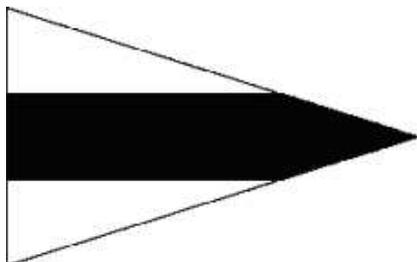
Das "**Merkblatt über Zollbestimmungen für Schiffsführer von Wassersportfahrzeugen**" der Generalzolldirektion enthält eine Liste der zuständigen Zolllandeplätze.

Durch telefonische Meldung bzw. über UKW-Seefunk bei der Zollbehörde und durch Setzen des Zollstanders ist der Gestellungspflicht Genüge zu leisten.

Neben der zollamtlichen Behandlung eingeführter Waren muss der Zollbehörde gegenüber der Eigentumsnachweis für das Boot erbracht werden. Hierfür genügt es, den Kaufvertrag vorlegen zu können. Hiermit wird auch der Nachweis über die Entrichtung der Mehrwertsteuer geführt.

Bei einem Eigenbau ist das nicht möglich, weshalb es sinnvoll ist, im Vorfeld bei der zuständigen Zollbehörde (für Greifswald das Zollamt Wolgast) Erkundigungen einzuholen, wie in diesem Fall der zollrechtliche Besitz nachzuweisen ist.

Nichtbefolgen der Meldepflicht wird als Ordnungswidrigkeit bewertet und geahndet.



Zollstander